Tab.: Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

<table>
<tr><th>Aufstellungsort</th><th>Inhalt</th><th>Erstmalige Prüfung vor Inbetriebnahme erforderlich?</th><th>Wiederkehrende Prüfung erforderlich?</th><th>Prüffristen</th></tr>
<tr><td rowspan="3">oberirdisch,
hierzu zählen
auch Kellertanks</td><td>bis 1 m³</td><td>nein</td><td>nein</td><td>keine</td></tr>
<tr><td>über 1m³
bis 10 m³</td><td>ja [1)]</td><td>ja,
aber nur für Anlagen in Trinkwasserschutzzonen,
bei Heizölbehälteranlagen hier erst ab 5 m³ Inhalt. [2)]</td><td rowspan="3">alle 5 Jahre,

in Trinkwasserschutzzonen alle 2 $^1/_2$ Jahre</td></tr>
<tr><td>über 10 m³</td><td>ja</td><td>ja [2)]</td></tr>
<tr><td>unterirdisch</td><td>unbegrenzt</td><td>ja</td><td>ja</td></tr>
</table>

[1)] Die Prüfung entfällt bei Anlagen die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlage durch einen Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut wurde und der Fachbetrieb dies bestätigt.

[2)] Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die nach dieser Tabelle erstmalig einer Prüfung bedürfen, spätestens bis zum 31. Dezember 2006 durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme.